



MAINZ · BINGEN

Kreisverwaltung

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

Chemische Fabrik Budenheim KG
Rheinstraße 27
55257 Budenheim

Es schreibt Ihnen

Herr Yannick Fleck
Abteilung Bauen und Umwelt
FB Umwelt
Zimmer 351
Tel. 06132 / 787 - 2163
Fax 06132 / 787 97 - 2163
E-Mail
fleck.yannick@mainz-bingen.de

Ihre Nachricht vom ...
Aktenzeichen 21b-56105-02-123/2021
Seite 1 von 14

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
sowie immissionsschutzrechtlicher Verordnungen**

06.12.2021

Vorhaben: Anlage Calciumbetriebe - Teilmodernisierung der bestehenden Anlage:
Betriebseinheit HoN in der Gemarkung Budenheim, Flur 7 Nr. 292/1

Antragsteller: Chemische Fabrik Budenheim KG, Rheinstraße 27, 55257 Budenheim

Bezug: Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß

1. der §§ 16 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.15 des Anhang 1 der 4. BImSchV,
3. § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG,
4. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zur Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes Rheinland-Pfalz (ImSchZuVO),

Sie finden unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO unter:
<https://www.mainz-bingen.de/de/datenschutz/informationspflicht.php>

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

5. §§ 1, 2, 3, 9, 11, 12, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) i. V. m. §§ 1 und 2 Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis) i. V. m. Nr. 4.1.1.1 Buchstabe e Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis

erteilt die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Teilmodernisierung der bestehenden Anlage: Betriebseinheit House of Nutrition in der Gemarkung Budenheim, Flur 7, Nr. 292/1.

Die mit dieser Genehmigung verbundenen Plan-, Antragsunterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG werden folgende Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG verfügt:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben ist entsprechend den Plan- und Antragsunterlagen und Beschreibungen auszuführen.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird oder die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind.
- 1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung in Betrieb genommen werden.
- 1.4 Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Belange wurden überprüft. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Bauordnungsrechtlich bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Die Gemeinde Budenheim hat mit Schreiben vom 01.10.2021 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Mit Bescheid vom 15.10.2021 wurde Ihnen gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Produktionsanlage „House of Nutritions“ (HoN) genehmigt.

Bedingungen

Die Auflagen und Bedingungen der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit dem Aktenzeichen 0019/21-B-200 bereits erteilten Baugenehmigung sind einzuhalten und gelten analog für diese Genehmigung.

3. Brandschutz

3.1.

Die Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz, die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) Rheinland-Pfalz und die in Rheinland-Pfalz eingeführten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

3.2.

Für eine bauliche Maßnahme oder eine Nutzung, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich war, können weitere brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

3.3.

Das Brandschutzkonzept Nr.: 20-064 Fortschreibung vom 11.06.2021 des Sachverständigenbüros Petry & Horne von Herrn Horne zu der Baumaßnahme ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme.

Mit der Fertigstellungsanzeige, d.h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung ist gemäß § 78 Abs. 7 LBauO schriftlich zu bescheinigen, dass bestimmte Bauteile oder Bauarbeiten entsprechend dem Brandschutzkonzept und den folgenden Auflagen Brandschutz ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

Abweichungen zu den Festlegungen in dem Brandschutzkonzept bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle Landkreis Mainz-Bingen.

Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Brandschutzkonzept beigefügten Pläne. In den Planunterlagen des Bauantrags erfolgen keine Eintragungen der Brandschutzdienststelle.

Hinweis:

Nutzungsänderungen, z. B. infolge von Änderungen des Betriebsablaufs oder des Lagergutes, erfordern eine Überprüfung des Brandschutzkonzeptes sowie eine Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

3.4.

Die Überprüfung, ob eine Objektfunkanlage notwendig ist und die dafür notwendigen Parameter sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Nach Fertigstellung des Rohbaus kann ggf. in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr ein Grobtest durchgeführt werden.

3.5.

Für die gesamte bauliche Anlage sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Landkreis Mainz-Bingen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Hausmeister, Brandmeldezentrale) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr in ausreichender Anzahl auch in elektronischer Form als pdf-Datei auf einem Datenträger (Stick, CD, etc.) zur Verfügung zu stellen.

Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle Landkreis Mainz-Bingen abzustimmen und vor Baufertigstellung zur Freigabe vorzulegen.

Hinweis:

Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person (Brandschutzbeauftragter o. Fachkraft für Arbeitssicherheit) zu prüfen.

3.6.

Bei der abschließenden Fertigstellung bzw. der Inbetriebnahme der baulichen Anlage ist eine Bauzustandsbesichtigung gem. § 78 LBauO mit Beteiligung der Brandschutzdienststelle durchzuführen.

Die Brandschutzdienststelle ist über die Fertigstellung der baulichen Anlage zu unterrichten; – Telefon: 06132/787 -5141 oder -5142 | E-Mail: brandschutzdienststelle@mainz-bingen.de – zwecks Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit der Fertigstellungsanzeige, d.h. zwei Wochen vor der abschließenden Fertigstellung mit uns in Verbindung.

Spätestens bei diesem Ortstermin sind die notwendigen Dokumentationen (z.B.: Abnahmeprotokolle von Sachverständigen/-kundigen, bauaufsichtliche Zulassungen, Errichter-Nachweise, etc.) über die ordnungsgemäße Funktion und/oder Errichtung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau aller brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen mit den dazugehörigen Bescheinigungen in Kopie vorzulegen.

Ebenso sind bei diesem Ortstermin alle weiteren notwendigen Unterlagen wie z.B.: Feuerwehrplan, Feuerwehrlaufkarten, Einsatz- und Evakuierungsplanungen, Bestuhlungspläne, Brandschutzordnung Teil A und B (+ ggf. Teil C), Flucht- und Rettungswegeplan, etc. (beispielhafte Aufzählung), die vor diesem Treffen von der Brandschutzdienststelle geprüft und/oder freigegeben wurden, vorzuzeigen.

4. Nebenbestimmungen

I. Arbeitsschutz

a) Allgemein

1.

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung für die neuen Anlagenteile zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung folgender Schritte zu vervollständigen:

Gefährdungen erkennen

Die Beurteilung muss sich auf die in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsbereiche, die Art der Tätigkeiten und die jeweils beschäftigten Personen beziehen.

Gefährdungen bewerten

Es ist abzuschätzen, ob die erkannten Gefährdungen zu Unfällen, Gesundheitsschäden oder zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können. Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist die angetroffene Situation zu bewerten. Vorgeschriebene und selbstgesetzte Schutzziele sind zu vergleichen und es ist zu entscheiden, ob bzw. welche sicherheitstechnischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Maßnahmen festlegen

Es sind die notwendigen Maßnahmen festzulegen, um die festgestellten Gefährdungen zu beseitigen oder zu mindern. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist nachstehende Rangfolge zu beachten:

- Substitution
- technische Schutzmaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen
- persönliche Schutzmaßnahmen

Maßnahme umsetzen

Um die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen empfiehlt es sich, die Verantwortlichen und die Fristen zur Maßnahmenumsetzung festzulegen.

Wirkung kontrollieren

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss nach vorher festgelegten Fristen kontrolliert und das Ergebnis festgehalten werden.

2.

Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

3.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

4.

Aufzugsanlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU sind vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

5.

Aufzugsanlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/33/EU sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

6.

Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

b) Arbeitsstätte

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

7.

Die Arbeitsmittel müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste oder Bühnen vorzusehen, die mit Geländern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.

8.

Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern.

Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen (keine Einzelsekuranten) Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge (vorrangig Treppen) zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen.

Konstruktiv nicht durchtrittssichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen.

Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen -RAB 32- „Unterlage für spätere Arbeiten“ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

9.

Als Umwehrung verwendete Geländer müssen

- eine geschlossene Füllung aufweisen,
- mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
- aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m) bestehen.

10.

Umwehrungen müssen so beschaffen sein, dass an ihrer Oberkante eine Horizontallast von 1000 N/m aufgenommen werden kann.

11.

Umwehungen zum Schutz gegen Absturz bei Absturzhöhen von mehr als 12,00 m müssen mindestens 1,10 m betragen.

12.

Geschlossene Bereiche innerhalb der Produktion sind mit Fenstern und Glaswänden auszustatten. Hierzu zählen insbesondere die Produktionsbereiche mit Personenschleusen. Art und Umfang der betroffenen Räume sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Die Ausführung der Sichtverbindungen ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz rechtzeitig vor Beginn der Ausbaurbeiten abzustimmen.

13.

Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen (Jalousien, Blenden) versehen sein, dass die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können. Der Sonnenschutz ist zweckmäßigerweise außen vor den Fenstern anzuordnen.

14.

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

15.

Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen).

Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren.

Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

16.

Batterieladestellen sind unter Beachtung der VDE-Richtlinie „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen“ (DIN EN 62485-3; VDE 0510-47) einzurichten und zu betreiben.

Folgendes ist insbesondere zu berücksichtigen:

- Ladestellen müssen optisch durch eine geeignete und dauerhafte Kennzeichnung und räumlich durch Mindestabstände von anderen Betriebsbereichen getrennt sein. Der Abstand zu brennbaren oder explosiven Stoffen, z. B. Bauteile, Einrichtungen oder Lagergut, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu ermitteln und festzulegen.

- Ladestellen sind jeweils für das größte Flurförderzeug zu bemessen. Darüber hinaus sind Mindestabmessungen, z. B. für Bedien- und Wartungsgänge sowie Abstände zwischen Batterie und Batterieladeeinrichtung, entsprechend der VDE 0510-47 zu berücksichtigen.
- Ladestellen sind in ausreichend be- und entlüfteten Bereichen, vorzugsweise an Orten, an denen die natürliche Lüftung ausreicht, anzuordnen. Kann eine ausreichende natürliche Belüftung nicht sichergestellt werden, ist eine Zwangslüftung vorzusehen. Die genaue Berechnung und Dimensionierung der Lüftung ist in DIN EN 62485-3 / VDE 0510-47 beschrieben.
- Ladestellen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind mit dem Warnzeichen "Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien" (W026) sowie mit dem Verbotssymbol „Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten“ (P003) nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen.

17.

Elektrische Betriebsstätten (Schalt- und Verteileranlagen, Transformatorenzellen, Maststationen, Triebwerkräume von Aufzugsanlagen) sind verschlossen zu halten.

Zutritt ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet.

18.

Elektrische Betriebsstätten (Schalt- und Verteileranlagen, Transformatorenzellen, Maststationen, Triebwerkräume von Aufzugsanlagen) sind mit dem Warnzeichen W008 (Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung) nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

II. Immissionsschutz

19.

Die Inbetriebnahme der Produktionsanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, anzuzeigen.

20.

Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen an Gesamtstaub die Massenkonzentration von 20 mg/m³ im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf an den nachfolgend genannten Quellen nicht überschreiten:

Quellen-Nummer	Bezeichnung
4900	Absackung 490-575
4901	Big Bag Entleerung 490-503
4902	Trockner 490-701
4903	Mühle 490-401
4904	Tagesbunker 490-317 / 490-318
4905	Absackung 490-904
4906	Sack-Entleerung 490-551

4907
4908
4909

Trockner 490-753
Mühle 490-450
Tagesbunker 490-370

21.

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

22.

Die Festsetzungen der schalltechnischen Untersuchung (Technak, Bericht-Nr. 170505.3 vom 20.05.2021) sind bei der Ausführung umzusetzen.

IV. Hinweise

Hinweis zur Baustellenverordnung:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators

- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Hinweise zur allgemeinen Wasserwirtschaft:

1.

Die geplanten Anlagen werden in einem neu zu erstellenden Gebäude installiert. Eine Unterkellerung des Gebäudes ist nicht vorgesehen. Leider sind dem Antrag nur relative und keine absoluten Höhenangaben zu entnehmen. Da die absolute Höhe zu $\pm 0,00$ m nicht bekannt ist (auf allen Plänen befindet sich die Angabe $\pm 0,00 = xx.xx$ m ü. NHN), ist allgemein auf folgende Situation hinzuweisen:

Der Standort des Gebäudes befindet sich in der Rheinniederung und ist ca. 100 m vom Rhein entfernt. Durch die firmeneigenen Hochwasserschutzanlagen ist der Standort bis zu einem Bemessungshochwasser (HQ 200) vor Überflutungen des Rheins geschützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein absoluter Hochwasserschutz grundsätzlich nicht möglich ist. Die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserabflüssen überströmt werden. Zuzüglich ist insbesondere bei Rheinhochwasser mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Bei sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignissen können Überflutungen des Grundstückes daher nicht ausgeschlossen werden.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine technisch hochwertige Anlage handelt, ist zu empfehlen, soweit als möglich auf eine Schadensminderung hinwirken, indem eine hochwasserangepasste Bauweise angestrebt wird, die über das übliche Schutzziel am Rhein hinausgeht, d.h. nicht nur vor dem 200-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 200) schützt, sondern die die Anlagen möglichst auch vor einem HQ Extrem sichert.

Die Wasserspiegellagen der jeweiligen Ereignisse stellen sich an dem hiesigen Rhein-km von ca. 507,5 wie folgt ein:

HQ Extrem = ca. 86,51 müNN

HQ 200 = 85,40 müNN

2.

Darüber hinaus wird empfohlen, die im Hochwasserfall speziell für diese Anlage zu ergreifenden Schutzmaßnahmen in dem betriebseigenen Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan mit aufzunehmen.

3.

Auch bei der Zustimmung zu diesem Bauvorhaben lässt sich kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Errichtung von Hochwasserschutzanlagen ableiten.

Hinweise der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt.

2.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

3.

Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

4.

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

5.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

6.

Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

7.

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

8.

Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten ist

Hinweise zur Abfallwirtschaft

Es wird auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung hingewiesen.

5. Allgemeine Hinweise

5.1

Die Nichtbeachtung vollziehbarer Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden.

5.2

Veränderungen hinsichtlich der betrieblichen Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52a BImSchG sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.3

Auf die sich direkt aus dem BImSchG und den Abfallgesetzen sowie aus hierzu ergangenen ergänzenden Vorschriften ergebenden Betreiber-, Nachweis-, Erklärungs- und andere Pflichten sowie das Erfordernis von Anzeige bzw. Antrag auf Genehmigung von Änderungen gemäß §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen.

5.4

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Unterlagen im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten (§ 21 WHG). Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Begründung

Mit Antrag vom 18.06.2021 beantragten Sie gemäß § 16 BlmSchG i. V. m. § 10 BlmSchG eine Änderungsgenehmigung zur Teilmodernisierung der bestehenden Anlage: Betriebseinheit HoN in der Gemarkung Budenheim, Flur 7 Nr. 292. Das beantragte Vorhaben ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 4.1.15 Anlage 1 der 4. BlmSchV in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG genehmigungspflichtig. Ebenfalls wurde gemäß § 8a Abs. 1 BlmSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der o. g. Anlage beantragt. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde Ihnen mit Bescheid vom 15.10.2021 durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen genehmigt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG das beantragte Vorhaben am 14.09.2021 öffentlich bekannt gemacht. Eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen war vom 21.09.2021 bis zum 21.10.2021 möglich. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 21.09.2021 bis zum 05.11.2021 erhoben werden.

Bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen sind keine entsprechenden Einwendungen eingegangen. Die Bekanntgabe des Wegfalls eines Erörterungstermins wurde am 19.11.2021 veröffentlicht.

Die beantragte Anlage fällt unter die Spalte 2, Buchstabe A, Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 19. November 2021 öffentlich bekannt gegeben. Auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung wurde der Standort des Vorhabens beschrieben und anlagebezogen mögliche Auswirkungen geprüft. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG sind erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen des Vorhabens auszuschließen. Kumulative Wirkungen zu anderen Vorhaben sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben. Umweltverschmutzung durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und Belästigungen werden durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.

7. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird gemäß § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 und 2, §§ 3, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 Ziffer 1, 14 Abs. 1 und § 17 LGebG i. V. m. §§ 1 und 2 Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts Rheinland-Pfalz (Besonderes Gebührenverzeichnis) i. V. m. Nr. 4.1.1.1 Buchstabe e Anlage zum Besonderen Gebührenverzeichnis auf **106.750,00 €** festgesetzt.

Die Kosten der beteiligten Dienststellen für diesen Bescheid werden gemäß § 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses auf **1.488,38 €** festgesetzt.

Die sonstigen Auslagen für diesen Bescheid werden gemäß § 10 LGebG i. V. m. § 6 Abs. 1 Besonderes Gebührenverzeichnis auf **1.544,38 €** festgesetzt.

Es wird gebeten, den Gesamtbetrag in Höhe von **109.782,76 €** innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der auf Seite 1 genannten Konten der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zu überweisen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rücker-Straße 11, 55218 Ingelheim, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

P. Patschicke
Abteilungsleiter